

Satzung der Interessengemeinschaft „Medienmeile Bremen“ (Stand: Oktober 2011)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Medienmeile Bremen“.
- (2) Sitz der Interessengemeinschaft ist Bremen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft verfolgt folgende Ziele:

- a) Entwicklung von dynamischen Strukturen und Netzwerken für crossmediale Angebote von der Nachricht bis zum Radiotrailer, vom TV-Feature bis zur Zeitungs-, Foto- oder Internet-Reportage, vom Web-Layout bis zum Breitband-Hosting, von der Anzeigengestaltung bis zu Grafikdesign und mobilen Dienstleistungen;
- b) Schaffung und Pflege einer gemeinsamen die Gattungen Print, Radio, TV, Internet und Mobilfunk umfassenden Präsentationsform für die Mitgliedsfirmen, die als Medienunternehmen oder medien-affine Firmen in der Martinistraße, Schlachte, Am Brill, in der Faulenstraße oder in der Konsul-Smidt-Straße (Medienmeile) ansässig sind.
- c) Schaffung von Synergien zwischen den Mitgliedsfirmen;
- d) Förderung einer gemeinsamen Marktbearbeitung durch die Mitgliedsfirmen;
- e) Etablierung der Marke „Medienmeile Bremen“ als inhaltliches und geographisches Branding;
- f) Standortentwicklung durch Zusammenarbeit mit örtlichen Firmen und Institutionen, die nicht der Medienbranche angehören, sowie deren Integration in die Struktur der Interessengemeinschaft;
- g) alle mit vorgenannten Zielen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Interessengemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für die Interessengemeinschaft ist das Konto Nr. 12 61 31 88 bei der Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) errichtet worden. Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Kassenwart.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) kooptierten Mitgliedern.

Mitglieder der Interessengemeinschaft können alle juristischen Personen sowie alle volljährigen natürlichen Personen sein, sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Mitglieder sollen Inhaber oder Repräsentanten eines Unternehmens sein, welches sich in einer Weise betätigt, die dem Zweck der Interessengemeinschaft entspricht oder dient. Ordentliche sowie kooptierte Mitglieder müssen zudem an der Medienmeile ansässig sein.
- fördernde Mitglieder können auch Inhaber oder Repräsentanten eines Unternehmens sein, das nicht an der Medienmeile ansässig ist. Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Der Interessengemeinschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der entsprechenden Bestätigung des Vorstandes.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (6) Eine kooptierte Mitgliedschaft geht nach einem Jahr automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Interessengemeinschaft berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung der beruflichen Funktionen, die das Mitglied bei Eintritt in die Interessengemeinschaft inne hatte, sowie beim Tod des Mitglieds automatisch.

§ 6 Ausschluss aus der Interessengemeinschaft

- (1) Die Interessengemeinschaft kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Ausschluss beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck der Interessengemeinschaft in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Unterstützung der Interessengemeinschaft im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

- (3) Die Beiträge sind am 1. April eines Jahres fällig.

§ 9 **Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Hat ein ordentliches Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 1. Juni eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 **Organe**

Organe der Interessengemeinschaft sind

- a) der Vorstand,
b) die Vollversammlung der Mitglieder.

§ 11 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und ggf. weiteren Mitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen persönliche ordentliche Mitglieder der Interessengemeinschaft oder von einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied der Interessengemeinschaft ist, delegiert sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft ehrenamtlich.
- (4) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt.

§ 12 Vollversammlung

- (1) Eine Vollversammlung der Mitglieder wird einberufen, wenn das Interesse der Interessengemeinschaft dies erfordert.
- (2) Die Vollversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung der Interessengemeinschaft und für die Wahl des Vorstandes.

Die Vollversammlung ist ferner zuständig für deren Auflösung. Für diese Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder notwendig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmenvollmacht ist nur an ein anderes Mitglied der Interessengemeinschaft zulässig.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks der Interessengemeinschaft und über deren Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.
- (6) Wahlen sind offen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer gibt sein Votum auf den Kandidaten, den er wählen will, per Handzeichen ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.